

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Instruktionen

betreffend

Feingehaltsprobe der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse im Feingehalte von 14 k. - 0.58.

(Vom 25. Oktober 1906.)

Das eidg. Finanz- und Zolldepartement,

in Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Oktober 1906 betreffend Kontrollierung der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse im Feingehalte von 14 k. - 0.58;

auf den Vorschlag seines Bureaus für Gold- und Silberwaren,

beschliesst:

Art. 1. Die mit der Feingehaltsbezeichnung „14 k. - 0.58“ oder „14 k. - 0,580“ versehenen goldenen Uhrgehäuse, welche in bezug auf die zu ihrer Erstellung verwendete Goldlegierung in den verschiedenen Grössen- und Gewichtskategorien einen geringeren Feingehalt ergeben sollten, als in den beigefügten Tabellen vorgesehen ist und bei deren Fabrikation Lot verwendet wurde, welches

der Einwirkung der Salpetersäure zu 22° Baumé (goldhaltige Legierung von wenigstens 0,290) nicht widersteht, unterliegen Feingehaltsproben, welche an jedem mit Einschluss des Lotes eingeschmolzenen Teil der Ware vorzunehmen sind. Jeder in eingeschmolzenem Zustande probierte Teil der Ware soll einen Feingehalt von wenigstens 0,573 aufweisen. Wenn er unter diesem Feingehalte befunden wird, so sollen alle gleichartigen Teile zerschnitten werden, welches auch der Feingehalt der verwendeten Goldlegierung sein möge.

Art. 2. Der Uhrgehäusefabrikant hat keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung für die in eingeschmolzenem Zustande probierten und den richtigen Feingehalt aufweisenden Gehäuseteile, wenn das Lot oder die verwendete Goldlegierung in bezug auf deren Feingehalt den in Art. 1 festgesetzten Bedingungen nicht entsprechend befunden wurde.

Art. 3. Die bestehenden Vorschriften für die Probe der Gehäuseknöpfe (pendants) unterliegen keiner Änderung.

Art. 4. Der Fabrikant, welcher zur Ausfuhr nach Österreich-Ungarn bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies auf dem den Uhrgehäusen beigegebenen Bordereau ausdrücklich zu vermerken.

Auf diesem Bordereau soll, ausser den gewöhnlichen Angaben noch verzeichnet sein:

- a. die Grösse des Gehäuses, nach Massgabe des innern Durchmessers des Schalenrandes;
- b. das Gewicht des Gehäuses, und
- c. der Feingehalt der verwendeten Goldlegierung.

Art. 5. Die gegenwärtigen Instruktionen treten am 1. Dezember 1906 in Kraft.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement:

Comtesse.

Tabellen

zu den

Instruktionen vom 25. Oktober 1906 betreffend Feingehaltsprobe der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse im Feingehalte von 14 k. - 0,58.

Gold zu 0,580,

welches für die Uhrgehäuse in den verschiedenen Grössenkategorien von nachstehenden Gewichtsgrenzen an zu verwenden ist:

Durchmesser.	Gewicht.
10 Linien	von gr. 6,21 an
11 "	" " 8,28 "
12 "	" " 10,35 "
13 "	" " 12,42 "
14 "	" " 14,50 "
15 "	" " 16,57 "
16 "	" " 18,64 "
17 "	" " 20,71 "
18 "	" " 22,78 "
19 "	" " 24,85 "
20 "	" " 29,00 "
21 "	" " 33,14 "
22 "	" " 37,28 "

NB. Die Aufstellungen vorstehender Tabelle gelten nicht für die geprägten Phantasie- und facettierten Uhrgehäuse.

Gold zu 0,585,

welches für die Uhrgehäuse zu verwenden ist, deren Gewicht in den verschiedenen Grössen Kategorien sich innert der nachbezeichneten Grenzen befindet:

Durchmesser.	Gewicht.
10 Linien	von gr. 3,68 bis gr. 6,20
11 " 	" " 4,91 " " 8,27
12 " 	" " 6,14 " " 10,84
13 " 	" " 7,37 " " 12,41
14 " 	" " 8,60 " " 14,49
15 " 	" " 9,88 " " 16,56
16 " 	" " 11,06 " " 18,63
17 " 	" " 12,29 " " 20,70
18 " 	" " 13,52 " " 22,77
19 " 	" " 14,75 " " 24,84
20 " 	" " 17,20 " " 28,99
21 " 	" " 19,66 " " 33,13
22 " 	" " 22,12 " " 37,27

NB. Die Aufstellungen vorstehender Tabelle gelten nicht für die geprägten Phantasie- und facettierten Uhrgehäuse.

Gold zu 0,600,

welches für die Uhrgehäuse zu verwenden ist, deren Gewicht in den verschiedenen Grössenkategorien unter den nachbezeichneten Grenzen steht:

Durchmesser.	Gewicht.
10 Linien	gr. 3,68
11 „	„ 4,91
12 „	„ 6,14
13 „	„ 7,37
14 „	„ 8,60
15 „	„ 9,83
16 „	„ 11,06
17 „	„ 12,29
18 „	„ 13,52
19 „	„ 14,75
20 „	„ 17,20
21 „	„ 19,66
22 „	„ 22,12

Diese Aufstellungen gelten auch für die geprägten Phantasie- und facettierten Uhrgehäuse jeden Gewichts.



Bekanntmachung betreffend die Weineinfuhr.

Gemäss Art. 4, Ziff. 1, des Bundesratsbeschlusses betreffend die Weineinfuhr vom 18. Dezember 1905 sind alle Weine, welche mehr als 1 Gewichtsprozent unvergorenen Zucker enthalten, sofern und insoweit sie nicht als süsse oder in alkoholischer Gärung befindliche Weinmoste unter Nr. 117 des Gebrauchstarifes fallen, als Kunstweine (Nr. 118 und Nr. 120 des Tarifes) zu betrachten. Vorbehalten bleiben gemäss Art. 5 des gleichen Beschlusses die besondern handelsvertraglichen Abmachungen.

Als Naturweine, ohne Rücksicht auf den Gehalt an unvergorenem Zucker, müssen nach Massgabe dieser letztern Bestimmung infolge vertraglicher oder provisorischer Vereinbarungen behandelt werden :

- a. gemäss Vertrag: die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato, Vernaccia;
- b. gemäss provisorischem Abkommen: die spanischen Weinspezialitäten Malvasia, Malaga und Xeres, und die portugiesischen Weine.

Unterm 28. September abhin hat sodann der Bundesrat beschlossen, dass die oben zitierte Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905 nicht Anwendung zu finden habe auf Muskat- oder Malvasierweine, die aus Portugal, Frankreich oder Samos, sowie auf Muskatweine, die aus Spanien eingeführt werden, insoweit deren Herkunft durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird.

Die Verzollung der hiervor erwähnten Weine hat wie folgt zu geschehen :

I. Zu Fr. 8 per q. nach Nr. 117 (Weine in Fässern), bezw. Fr. 25 nach Nr. 119 (Weine in Flaschen etc.) werden zugelassen :

1. die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato, Vernaccia, sowie die Muskat- und Malvasierweine aus Samos bis und mit 18 Volumgraden Alkoholgehalt;
2. bis auf weiteres: die spanischen Weinspezialitäten Malvasia, Malaga und Xeres, sowie die Muskat- und Malvasierweine aus Frankreich, bis und mit 18 Volumgraden Alkoholgehalt;
3. die Muskatweine aus Spanien und die portugiesischen Weine (einschliesslich Porto und Madeira), bis und mit 15 Volumgraden Alkoholgehalt.

II. Die unter I und 2 erwähnten Weine mit mehr als 18 und die unter I 3 erwähnten Weine mit mehr als 15 Volumgraden Alkoholgehalt unterliegen für jeden obige Gehaltsgrenzen überschreitenden Alkoholgrad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.

Als Ausweis über ihre Herkunft müssen die unter I 1 und 2 hiervor erwähnten Weine über 15^o Alkoholgehalt von einem Ursprungszeugnisse der Ortsbehörde oder einer Handelskammer des Produktionsortes oder eines schweizerischen Konsulates des betreffenden Konsularbezirkes begleitet sein, durch welche bescheinigt wird, dass die betreffende Sendung aus einer der hiervor genannten Weinspezialitäten bestehe und aus frischen Weintrauben erzeugt sei. Für die unter I 3 fallenden Weinspezialitäten bedarf es keiner Ursprungszeugnisse.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle derjenigen vom 1. Oktober betreffend die Zollbehandlung der Muskat- und Malvasierweine, sowie derjenigen vom 8. Oktober betreffend die Weineinfuhr, welche hierdurch aufgehoben werden.

Bern, den 12. Oktober 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.

Die Versteigerung einer grössern Anzahl Artillerie-Bundespferde des diesjährigen Depotbestandes findet statt wie folgt:

in Frauenfeld, Montag den 5. November, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen.

in Zürich, Dienstag den 6. November, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen.

Thun, 18. Oktober 1906.

Direktion der eidg. Pferderegianstalt.

Versicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer andern Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1906 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November** nächsthin an das Zentralkomitee des obgenannten Vereins (zurzeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1906 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, dass für neue bezügliche Anmeldungen ausser den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungs-

verein statutengemäss auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muss die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 10. Oktober 1906.

Schweiz. Departement des Innern.

Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1906
Date	
Data	
Seite	945-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.